



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.09.2018

Nummer 30

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „*Wasserwirtschaft im globalen Wandel*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“

Fakultät Bau-Wasser-Boden

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Bau-Wasser-Boden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel hat am 04.07.2018 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 Auswahlkommission

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren,
Abschluss des Verfahrens

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 4 vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Buchstabe b) erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Buchstabe b) erworben hat, wobei die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt wird,

- b) Ein Studiengang ist fachlich geeignet, wenn entweder

- ba) ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern (210 LP) und der Fachrichtung
 - Bauingenieurwesen,
 - Wasser- und Bodenmanagement,
 - Umweltingenieurwesen,
 - Wasserwirtschaft

absolviert wurde,
oder

bb) die Auswahlkommission die fachliche Eignung durch Vergleich des inhaltlich-strukturellen Aufbaus festgestellt hat. Grundlage hierfür sind die von der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Unterlagen insbesondere zu den Studieninhalten, nachgewiesen durch das Modulhandbuch oder andere vergleichbare Unterlagen zu den gewählten Fächern und zur Abschlussarbeit. Bewerberinnen und Bewerber, denen bis zu 30 Leistungspunkte zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse fehlen, können mit der Auflage zugelassen werden, die noch fehlenden Module bis zur Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich abzuschließen.

- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern die kein Studium nach §2 Abs. 1 ba) absolviert haben, kann die Auswahlkommission einen Nachweis der besonderen Motivation durch ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten DIN A 4, in dem Folgendes darzulegen ist, fordern:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält,

2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 LP von 210 LP erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
 - (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch
 - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber der Niveaustufe 2 (DSH 2),
 - den Test Deutsch als Fremdsprache der Niveaustufe TDN 4 (TestDaF 4),
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes, das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
 - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ beginnt jeweils zum Wintersemester, in Ausnahmefällen auch zum Sommersemester. Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester, wie im Online-Portal beschrieben, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.03. und für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Ostfalia Hochschule ausgestellt,
 - ein Lebenslauf,
 - gegebenenfalls weitere Unterlagen nach § 2 Absatz 1bb)
 - gegebenenfalls weitere Unterlagen nach § 2 Abs. 2
 - gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Absatz 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste erfolgt anhand der Abschlussnote bzw. der Durchschnittsnote. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 3, erlischt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vorliegt und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Entsprechendes gilt für die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 2 Absatz 1 Buchst. bb) noch fehlende Module nachzuholen haben, wenn diese Nachweise nicht bis zur Zulassung zur Masterarbeit erbracht wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bau-Wasser-Boden eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission ist mit dem Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ identisch.
- (3) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe ba), Absatz 3 und Absatz 4, die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Abs. 1 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (4) Die Entscheidung gemäß § 2 Absatz 1 Buchst. bb) und § 2 Absatz 2 trifft die Auswahlkommission auf Grund der eingereichten Unterlagen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studiengang annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung (Verkündungsblatt Nr. 16/2012, verkündet am 04.07.2012).